

RS Vwgh 1991/5/7 90/07/0171

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.1991

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §1 Abs3;

AWG 1990 §2 Abs2;

Rechtssatz

Die Erfassung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist gemäß dem zweiten Absatz des § 2 Abs 2 AWG dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs 3 AWG) geboten, wenn diese im Rahmen eines inländischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990070171.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at